

26.10.90

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. April 1989 zur Änderung des
Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über
die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungs-
stellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln
während der Fahrt

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am
25. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Druck-
sache 11/8202 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 12. April 1989 zur Änderung des Abkommens
vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung
nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt**

- Drucksache 11/7996 -

mit der Maßgabe, daß Artikel 3 entfällt, im übrigen
unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.11.90

Erster Durchgang: Drs. 523/90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. April 1989 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 09. November 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.